

Erste Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Bielefeld vom 30.04.2009

Auf Grund von § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2007 (GV. NRW. S. 600), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Bielefeld vom 15.11.2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2007, Nr. 29, Seiten 692 – 696), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Für alle an der Fachhochschule Bielefeld angebotenen Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen (Studiengänge im Sinne des § 2 Abs. 3 StBAG NRW) erhebt die Fachhochschule Bielefeld von jeder eingeschriebenen Studierenden und jedem eingeschriebenen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von 350 € pro Semester. Für Studierende in einem Verbundstudium beträgt der Studienbeitrag 245 € pro Semester.“

2. § 5 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen (Sommersemester 2006) an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 2 HG eingeschrieben waren, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden, letztmalig jedoch zum Sommersemester 2009.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats in seiner Sitzung vom 26.03.2009 und 02.04.2009.

Bielefeld, den 30.04.2009

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff